



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

| | |
|--|--|
| | Grenze des räuml. Geltungsbereich des Bebauungsplans |
| | Baugrenze |
| | Reines Wohngebiet |
| | Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze |
| | Grundflächenzahl |
| | Geschoßflächenzahl |
| | Firstrichtung |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Flächen für Garagen |
| | öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg) |

B Hinweise

| | |
|--|------------------------------|
| | bestehende Grundstücksgrenze |
| | bestehende Gebäude |
| | Flurnummer |

| | |
|------------------|----------------------------------|
| Art der Nutzung | Maß der Nutzung |
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| | Füllschema der Nutzungsschablone |

TEXTFESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen im Änderungsbereich (Plan)

A1 Dachform, Dachneigung

a Wohngebäude: I-geschossig: Satteldach, 48° ± 3°
 II-geschossig: Satteldach, 32° ± 3°
 Garagen: Flachdach bzw. Dachneigung wie Wohngebäude

b Für Wohngebäude mit einer zulässigen Dachneigung von 48° ± 3° sind Dachgauben zulässig. Dachgauben dürfen einzeln eine Breite von 1,5 m, die Gesamtsumme der Einzelgaubenbreiten 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mind. 1,25 m betragen. Alle Gauben sind in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen.

B Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Fährdamm" - 2. Abschnitt

B1 Dachform, Dachneigung

a Wohngebäude: II-geschossig: Satteldach, 32° ± 3°
 Garagen: Flachdach bzw. Satteldach, 32° ± 3°

b Bauliche Verbindungen von Gebäuden untereinander sind so auszuführen, daß Traufhöhe, Gesimsausbildung und Dachneigung nachfolgender Gebäude der zuerst genehmigten bzw. errichteten Bauform anzugleichen sind.

C Weitere Festsetzungen

a Soweit dieser Änderungsplan nichts anderes festsetzt gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Am Fährdamm" - 2. Abschnitt.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 24. Febr. 1997 beschlossen.
 Der Änderungsbeschluß wurde ortsüblich am 28.02.97 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 26.05.97 bis 30.06.97 öffentlich ausgelegt.
 Grafenrheinfeld, den 30. Juli 1997

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 21.07.97 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Grafenrheinfeld, den 30. Juli 1997

D Vermerk des Landratsamtes
 Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
 Schweinfurt, 21.10.1997
 Landratsamt
 I. A.

E Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 14.11.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Grafenrheinfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§12 Satz 4 BauGB).
 Grafenrheinfeld, den 14. Nov. 1997

GEMEINDE GRAFENRHEINFELD

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AM FÄHRDAMM" - 2.ABSCHNITT

M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl + metz**, Berggrheinfeld
 05. März 1997/10. Juli 1997